

RA Prof. Dr. Stephen V. Berti

**«Verjährung im Zivilrecht aus  
verschiedenen Perspektiven»**

4A\_699/2011

## Art. 127 OR

«Mit Ablauf von zehn Jahren verjähren alle Forderungen, für die das Bundeszivilrecht nicht etwas anderes bestimmt.»

# *Schwächung des Rechtsschutzes*

(Beeinträchtigung der Klagbarkeit)

# Unterbrechung bzw. «Erneuerung»

- Schuldbetreibung
- Schlichtungsgesuch
- Klage oder Einrede vor Gericht
- Eingabe im Konkurs

## Art. 130 OR

«1. Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit der Forderung.

2. Ist eine Forderung auf Kündigung gestellt, so beginnt die Verjährung mit dem Tag, auf den die Kündigung zulässig ist.»

# Perspektive der Gläubigerin

# Grundsatz: geltend machen!

- durch Sühnegegesuch?
- durch Klage?
- durch Betreibung?



# **Perspektive des Schuldners**

**Grundsatz: Einrede erheben!**

**(dauernde, peremptorische Einrede)**

# Perspektive des Gerichts

Keine amtswegige Berücksichtigung!

(Art. 142 OR)

# **Perspektive der Wissenschaft**

Was heisst heute «Wissenschaft»?

# Verzicht auf die Verjährung?

➤ BGE 132 III 226

(zu Art. 129 OR und Art. 141 Abs. 1 OR)

# **Perspektive des Gesetzgebers**



# Kernanliegen der Revision des Verjährungsrechts (laut Begleitbericht)

- *Vereinheitlichung*
- *Verlänge-rung der Verjährungsfristen*
- *Beseitigung von Unsicherheiten*

# Konzept der doppelten Fristen

Für sämtliche Forderungen:

- **3-jährige relative Frist**
  - Subjektiv angeknüpft an Kenntnis von Forderung und Person des Schuldners
- **10-jährige absolute Frist**
  - Objektiv angeknüpft an die Fälligkeit der Forderung

# Forderungen aus Personenschäden (Sonderfall)

Absolute Verjährungsfrist von dreissig Jahren,  
beginnend am Tag der schädigender Handlung

oder aber (*Variante*)

Absolute Verjährungsfrist von zwanzig Jahren für  
sämtliche Forderungen

*Wie weiter?*

*Das ist unsicher...*

*... und kann eine Weile dauern!*